

## Qualitätsbeauftragter Hämotherapie

### **Ablauf der Übergangsfrist zur Benennung eines Qualitätsbeauftragten Hämotherapie gemäß der „Richtlinien zur Gewinnung von Blut- und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“**

Seit dem 6. November 2005 sind die „Richtlinien zur Gewinnung von Blut- und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“ in Kraft. Der Geltungsbereich erstreckt sich seitdem neben den eigentlichen Blutkomponenten auch auf Plasmaderivate zur Behandlung von Hämostasestörungen (außer Fibrinkleber). Die Novellierung war notwendig geworden, da zum einen eine Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen musste, zum anderen jedoch auch eine hohe Varianz in der Überwachungstätigkeit der einzelnen Ärztekammern bestand, denen nach wie vor die Überwachung des Qualitätssicherungssystems der Anwendung von Blutprodukten obliegt (§ 18 Abs. 1 Transfusionsgesetz (TFG)).

Neu ist unter anderem auch das Verfahren zur Benennung des Qualitäts-

beauftragten Hämotherapie: Seit November 2005 muss dazu das „Benehmen“ mit der Kammer hergestellt werden, das heißt, der Träger der Einrichtung gibt der Ärztekammer den Namen des Qualitätsbeauftragten und dessen einschlägige Qualifikationen (siehe unten) bekannt. Offenkundige Qualifikationsmängel muss die Landesärztekammer dann dem Träger der Einrichtung mitteilen. Darüber hinaus darf der Qualitätsbeauftragte nicht gleichzeitig auch Transfusionsverantwortlicher und/oder Transfusionsbeauftragter der Einrichtung sein.

Der Qualitätsbeauftragte hat die wesentlichen Bestandteile des Qualitätssicherungssystems der Einrichtung im Bereich der Anwendung von Blutprodukten zu überprüfen und jährlich bis zum 1. März einen Bericht über die Ergebnisse seiner Überprüfungen für den Zeitraum des vergangenen Kalenderjahres an die zuständige Ärztekammer und den Träger zu senden (früher: Nachweis der Richtlinien-Konformität des QS-Systems (Selbstverpflichtungserklärung)). Die Qualifikation des Qualitätsbeauftragten ist völlig neu geregelt. Der Qualitätsbeauftragte muss die Vor-

aussetzungen für die Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ haben oder eine von einer Landesärztekammer anerkannte 40-h-Fortbildung „Qualitätsbeauftragter Hämotherapie“ nachweisen. Wir möchten daran erinnern, dass der zweijährige „Bestandsschutz“ für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie tätigen Qualitätsbeauftragten nunmehr ausläuft und sie bis zum Jahresende die geforderte Qualifikation nachweisen müssen. Seitens der Sächsischen Landesärztekammer wird ein entsprechender Kurs letztmalig im Zeitraum vom 10.12. bis 13.12.2007 angeboten (Anmeldung bei Frau Richter: Tel.: 0351 8267329).

Nähere Informationen zur Richtlinie Hämotherapie und insbesondere zu den Berichtspflichten der so genannten „Einrichtungen, in denen besondere Voraussetzungen vorliegen“ und die keinen Qualitätsbeauftragten Hämotherapie benötigen, finden Sie auch auf unserer Homepage ([www.slaek.de](http://www.slaek.de) → Qualitätssicherung → Qualitätssicherung Blut- und Blutprodukte).

Dr. med. Torsten Schlosser  
Arzt in der Geschäftsführung

Arzteblatt Sachsen 10/2007